

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fritz Schmidt Metallgießerei GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten oder anderem Auftragnehmer (im folgenden gemeinsam: Lieferant). Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

2. Bestellungen und Aufträge

2.1 Jede Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich (Brief, Telefax oder E-Mail) zu bestätigen.

2.2 Soweit unsere Bestellung nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthält, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

2.3 Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, von uns nicht zu vertretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungsangaben

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

3.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport zu unserem Betriebssitz in Meckenheim einschließlich Verpackung ein.

Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

3.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Wareneingang den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto, wenn zu diesem Zeitpunkt auch die Rechnung vorliegt. Erfolgt der Rechnungserhalt nach Wareneingang, gilt für die Berechnung der Skontofrist das Datum des Rechnungserhalts.

Die Begleichung der Rechnung gilt nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistung.

3.4 In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikelnummer und die Liefermenge anzugeben. Sollten eine oder mehrere Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs

die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Ziff. 3.3 genannte bzw. anderweitig vereinbarte Zahlungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung.

3.5 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

3.6 Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. Lieferzeit

4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Sie versteht sich an unserem Betriebssitz in Meckenheim.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung.

4.4 Wir sind berechtigt, im Falle des Lieferverzuges nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, insgesamt maximal 5 % des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

5. Teillieferungen, Abnahme und Gefahrübergang

5.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

5.2 Teillieferungen werden nicht als in sich abgeschlossenes Geschäft betrachtet. Erbringt der Lieferant Teillieferungen auf eine vertraglich vereinbarte Leistung, ist die Leistung erst erbracht, wenn insgesamt geliefert ist.

Die durch Teillieferungen ggf. entstehenden Mehrkosten trägt der Lieferant.

5.3 Im Falle höherer Gewalt wie Krieg, Aufruhr, etc., oder ähnlichen Ereignissen wie Streik, Aussperrung, Energieausfall, etc., sowie allen sonstigen Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir von der Verpflichtung zur Abnahme befreit, solange die Beeinträchtigung andauert.

5.4 Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an der von uns benannten Empfangsstelle übergeben wird.

6. Gewährleistung

6.1 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon drei Jahre.

6.2 Eine Mängelrüge gilt als rechtzeitig erteilt, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Ware bei uns gegenüber dem Lieferanten erhoben wird; verdeckte Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.

6.3 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

7. Schutzrechte

7.1 Durch die Lieferung und ihre Verwertung durch uns dürfen keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen der Lieferant die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

7.2 Werden wir dennoch aufgrund etwaiger Schutzrechte von einem Dritten in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant von sämtlichen Ansprüchen und Nachteilen frei. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn und soweit den Lieferanten nachweislich kein Verschulden trifft.

Unsere diesbezüglichen Ansprüche verjähren in drei Jahren ab Lieferung der Ware.

8. Produkthaftung

8.1 Der Lieferant stellt uns von allen unmittelbaren und mittelbaren Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des Liefergegenstandes zurückzuführen sind, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde.

8.2 Der Lieferant ist uns zum Ersatz der Aufwendungen und Kosten verpflichtet, die uns in den Fällen der Ziff. 8.1 durch erforderliche korrektive Maßnahmen wie öffentliche Warnungen oder Rückrufaktionen entstehen. Wir werden den Lieferanten unverzüglich von der Durchführung solcher Maßnahmen unterrichten.

Weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Auf Anfordern hat der Lieferant uns unverzüglich eine Zweitschrift des Versicherungsvertrages oder eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen.

Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

9. Eigentumssicherung, Eigentumsvorbehalt und Abtretung

9.1 An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor.

Die Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen.

Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Eventuell vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

9.2 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über.

Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen.

Die Kosten der Unterhaltung und Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner - mangels anderweitiger Vereinbarung - je zur Hälfte. Sowie die Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellter Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen.

Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen.

Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

9.3 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen sich der Lieferant das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

9.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

10. Geheimhaltung

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen - mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen - geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden.

Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

10.2 Ohne unsere vorherige Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsbeziehung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

10.3 Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend dieser Ziff. 10. verpflichten.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

11.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11.2 Ist der Kunde Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Betriebssitz in Meckenheim; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem (Wohn-)Sitzgerichtsstand zu verklagen.

11.3 Soweit nicht anders vereinbart, ist unser Betriebssitz in Meckenheim Erfüllungsort.

12. Verbindlichkeit des Vertrages

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die anderen Bestimmungen wirksam. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages insoweit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Stand: Januar 2015